



INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – Bewegungsradius
2. Bekanntmachung – Bekanntmachung – Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV)
3. Bekanntmachung – Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) – Altenstädter Wald
4. Bekanntmachung – Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) – Pfreimter Weiher, mittlerer und östlicher Bereich
5. Bekanntmachung – Datenübermittlung an Adressbuchverlag
6. Bekanntmachung – Öffentliche Zahlungsaufforderung

BEKANNTMACHUNG

Bewegungsradius

Das Robert-Koch-Institut hat festgestellt, dass im Gebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. am Montag, 11.01.2021 der Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten ist. Deshalb gilt ab Montag, 11.01.2021 gem. § 25 Abs. 1 der 11. Bayerischen Infektionsschutz-

maßnahmenverordnung (11. BayIfSMV), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 08.01.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 5) geändert worden ist, Folgendes:

Touristische Tagesausflüge für Personen, die in Weiden i.d.OPf. wohnen, sind über einen Umkreis von 15 km um die Wohnortgemeinde hinaus untersagt. Die Regelung erfasst ausschließlich touristische Tagesreisen, d.h. in erster Linie Ausflüge, die der Freizeitgestaltung (z.B. Wandern, Spazieren gehen, freizeitsportliche Aktivitäten etc.) dienen. Hierzu wird die Bewegungsfreiheit auf einen Radius von 15 km um den Wohnort herum begrenzt; maßgeblich dafür ist die Stadtgrenze. Es ist in diesem Zusammenhang auf den tatsächlichen Wohnort abzustellen, der melderechtliche Begriff des Wohnorts ist nicht maßgeblich.

Bei Vorliegen triftiger Gründe ist das Verlassen des 15 km Radius um den eigenen Wohnort weiterhin möglich. Hinsichtlich des Vorliegens triftiger Gründe wird auf den Katalog des § 2 Satz 2 Nr. 1 bis 9 und 11 bis 13 der 11. BayIfSMV verwiesen. Die in § 2 Satz 2 Nr. 10 der 11. BayIfSMV geregelte Ausnahme für „Sport und Bewegung an der frischen Luft“ begründet somit ausdrücklich keine Rechtfertigung für das Verlassen des 15 km Radius. Dies fällt in den Bereich der „touristischen Ausflüge“.

Die vorgenannten Regelungen bleiben wirksam, bis sie von der Stadt Weiden i.d.OPf. aufgehoben werden oder die Rechtsgrundlage (derzeit 11. BayIfSMV) wegfällt. Eine Aufhebung ist möglich, wenn der Inzidenzwert seit mindestens sieben Tagen in Folge unterschritten worden ist.

Weiden i.d.OPf., 11.01.2021
Stadt Weiden i.d.OPf.

Nicole Hammerl
Dezernentin für Recht und Ordnung

BEKANNTMACHUNG

**Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung der Stadt Weiden i.d.OPf. zur Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund von § 25 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15.12.2020 (BayMBI. 2020 Nr. 737), die durch Verordnung vom 8. Januar 2021 (BayMBI. Nr. 5) geändert worden ist, i. V. m. §§ 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), dieses zuletzt durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (3. COVfS-GAnpG) vom 18.11.2020 (BGBl. I S.2397) geändert, in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1V), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBI. Nr. 641) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S.452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, im Einvernehmen mit der Regierung der Oberpfalz folgende

Allgemeinverfügung:

1. Einschränkungen von Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG)

Ergänzend zu § 7 der 11. BayIfSMV wird sowohl für Versammlungen unter freiem Himmel (§ 7 Abs. 1 der 11. BayIfSMV) als auch für Versammlungen in geschlossenen Räumen (§ 7 Abs. 2 der 11. BayIfSMV) Folgendes angeordnet:

- 1.1. Die Teilnehmerzahl ist auf höchstens 10 Teilnehmer beschränkt.
 - 1.2. Die Dauer der Versammlung ist auf höchstens 60 Minuten beschränkt.
 - 1.3. Seitens desselben Veranstalters oder derselben Versammlungsteilnehmer darf höchstens eine Versammlung je Kalendertag durchgeführt werden.
 - 1.4. Die Versammlung findet ausschließlich ortsfest statt.
 - 1.5. Alle Tätigkeiten, für die ein Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich ist, oder bei denen der korrekte Sitz der Mund-Nasen-Bedeckung beeinträchtigt ist, wie z. B. Essen, Trinken, Rauchen und die Benutzung von Blasinstrumenten oder Trillerpfeifen, sind untersagt.
 - 1.6. Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
2. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 13.01.2021 ab 00:00 Uhr durch öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. als bekanntgegeben und gilt bis zum Ablauf des 31.01.2021.
 3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweis:

Sofortige Vollziehbarkeit:

Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Diese Allgemeinverfügung kann mit vollständiger Begründung beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Weiden i.d.OPf., Zi. 0.58 eingesehen werden (Terminvereinbarung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe KLAGEN** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Weiden i.d.OPf.) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Erhebung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Soweit diese Allgemeinverfügung sofort vollziehbar ist, kann dagegen bei vorbezeichnetem Gericht Antrag auf Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gestellt werden.

Weiden i.d.OPf., 12.01.2021
Stadt Weiden i.d.OPf.

Nicole Hammerl
Dezernentin für Recht und Ordnung

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) sowie des Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1976 (BayRS II S. 213), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174)

Bewilligung für das Zutagefördern von Grundwasser (Grundstücke Fl.-Nrn. 1926/4, 1928, 1934, 1951 und 2361, Gemarkung Weiden i.d.OPf.) – Trink- und Brauchwasserversorgung der Stadt Weiden i.d.OPf. sowie der Vertragsgemeinden; Standort: Tiefbrunnen 15 bis 20, Altenstädter Wald

Das Umweltamt der Stadt Weiden i.d.OPf. hat für das o. g. Vorhaben mit Bescheid vom 21.12.2020 (AZ: 3100-0111-57583) eine Bewilligung erteilt (§ 8 Abs. 1 Alt. 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 und § 14 WHG). Eine Ausfertigung inkl. der dazugehörigen Unterlagen und Pläne liegt im Zeitraum vom

22.01.2021 bis einschließlich dem 05.02.2021

bei der Stadt Weiden i.d.OPf. – Umweltamt (Wasserrecht und Bodenschutz), Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden, im Zimmer Nr. 0.60, aus und kann nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel.: 0961/81-3103; E-Mail: umweltamt@weiden.de) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewilligung mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen, die im wasserrechtlichen Verfahren nicht bekannt wurden, als zugestellt gilt.

Weiden i.d.OPf., 04.01.2021
Stadt Weiden i.d.OPf.

Lothar Höher
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) sowie des Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1976 (BayRS II S. 213), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174)

Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Einzugsgebiet „Pfreimter Weiher – mittlerer und östlicher Bereich“ in die Schweinnaab (Einleitungsstelle E2+E3, Grundstück Fl.-Nr. 1691/3, Gemarkung Weiden i.d.OPf.)

Das Umweltamt der Stadt Weiden i.d.OPf. hat für das o. g. Vorhaben mit Bescheid vom 29.12.2020 (AZ: 3100-0111-58713) eine gehobene Erlaubnis erteilt (§ 8 Abs. 1 Alt. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 15 WHG). Eine Ausfertigung inkl. der dazugehörigen Unterlagen und Pläne liegt im Zeitraum vom

22.01.2021 bis einschließlich dem 05.02.2021

bei der Stadt Weiden i.d.OPf. – Umweltamt (Wasserrecht und Bodenschutz), Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden, im Zimmer Nr. 0.60, aus und kann nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel.: 0961/81-3103; E-Mail: umweltamt@weiden.de) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gehobene Erlaubnis mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen, die im wasserrechtlichen Verfahren nicht bekannt wurden, als zugestellt gilt.

Weiden i.d.OPf., 04.01.2021
Stadt Weiden i.d.OPf.

Lothar Höher
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Datenübermittlung an Adressbuchverlag

Die Stadt Weiden i.d.OPf. wird im Sommer 2021 in Zusammenarbeit mit der Adressbuchverlagsgesellschaft Ruf eine Neuauflage des Weidener Adressbuches herausgeben.

Das Adressbuch wird neben allgemeinen Informationen, Angaben zu Behörden, Vereinen, Verbänden, Firmen und Gewerbetreibenden wiederum auch

Familienname, Vorname, Dr.-Grad und Anschrift

aller volljährigen Bürgerinnen und Bürger enthalten, die einer Weitergabe dieser Daten an den Adressbuchverlag nicht schriftlich widersprochen haben. Wer im neuen Adressbuch nicht aufgenommen werden möchte, kann schriftlich oder per Telefax (Fax 0961/81-3319) eine entsprechende Mitteilung an die Stadt Weiden i.d.OPf., Meldebehörde, Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden i.d.OPf., einsenden.

Ein entsprechender Antrag ist auch im Rathaus-Serviceportal im Internet unter www.weiden.de, Bereich „Stadt · Rathaus · Bürger“, „Bürgerservice“, „Terminvereinbarung und Online-Dienste“ verfügbar und kann dort ausgedruckt werden. Der Widerspruch muss dann nur noch unterschrieben und per Post oder Boten an die Stadt eingesandt werden.

Gewerbetreibende, die einer Veröffentlichung ihrer Gewerbedaten im Adressbuch widersprechen wollen, finden in gleicher Weise unter www.weiden.de, Bereich „Stadt · Rathaus · Bürger“, „Bürgerservice“, „Formulare“ ein Formblatt für eine Übermittlungssperre.

Ein Widerspruch gegen die Datenübermittlung an den Adressbuchverlag ist in beiden Fällen (Melde- und Gewerbedaten) von keinen Voraussetzungen abhängig und braucht nicht begründet zu werden. Allerdings sind per E-Mail oder telefonisch eingehende Widersprüche unwirksam.

Bei früheren Ausgaben bereits eingelegte Widersprüche gelten grundsätzlich unbefristet weiter. Lediglich ein gegen die Übermittlung von Meldedaten eingelegter Widerspruch muss im Falle eines Wegzuges und darauffolgendem Wiederzuzug erneuert werden.

Weiden i.d.OPf., 07.01.2021
Stadt Weiden i.d.OPf.
– Amt für öffentliche Ordnung –
i. V.

Andreas Bauer
Verwaltungsamtsrat

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Zahlungsaufforderung

Die Jahresbezugsgebühr 2021 für das „Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf.“ ist am 01. März 2021 zur Zahlung fällig. Wir bitten die Abonnenten, den Betrag von **60,00 Euro** (Abo in Papierform) bzw. **30,00 Euro** (Abo elektronisch) bis spätestens **28. Feb. 2020** auf folgendes Konto der Sparkasse Oberpfalz Nord mit dem Vermerk „**Amtsblatt**“ zu überweisen:

IBAN: DE50 7535 0000 0000 1000 40

BIC: BYLADEM1WEN

Soweit ein SEPA-Lastschriftmandat bei der Stadtkasse vorliegt, wird die Bezugsgebühr abgebucht.

Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der Vereinfachung keine gesonderten Rechnungen erstellt werden können. Bei Nichtzahlung trotz Mahnung wird die Lieferung eingestellt.

Weiden, i.d.OPf., 12.01.2021

Stadt Weiden i.d.OPf.

Notizen:

Notizen:

Notizen: